

# PFERDEKAUFVERTRAG

- zwischen **Privatpersonen untereinander**,
- zwischen **Unternehmern untereinander** oder
- zwischen **privatem Verkäufer und Unternehmer-Käufer**

Zwischen

Herrn/Frau ..... (Verkäufer)

und

Herrn/Frau ..... (Käufer)

wird nachfolgender Kaufvertrag geschlossen:

## § 1

### Kaufgegenstand

Der Verkäufer verkauft dem Käufer das Pferd .....  
(Name des Pferdes; Lebensnummer)

Der Käufer hat Einsicht in die Zuchtbescheinigung/den Pferdepass genommen.

## § 2

### Beschaffenheitsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs des Pferdes folgende

#### 1. äußere Beschaffenheitsmerkmale:

Alter: ..... Geschlecht: ..... Farbe: .....

Abzeichen: .....

.....

Abstammung: .....

.....

In einem Zuchtbuch eingetragen  ja /  nein.

#### 2. gesundheitliche Beschaffenheit:

a)  **mit** tierärztlicher Untersuchung:

Vereinbart wird der Gesundheitszustand, der sich aus der tierärztlichen Untersuchung durch den Tierarzt Dr. .... ergibt. Der Inhalt des aufgrund der tierärztlichen Untersuchung angefertigten tierärztlichen Gutachtens wird zum Bestandteil des Vertrages gemacht. Die dort getroffenen tierärztlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand des Pferdes bestimmen die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes. Ausführungen im tierärztlichen Gutachten zum Verwendungszweck werden nicht Inhalt des vorliegenden Vertrages.

b)  **ohne** tierärztliche Untersuchung:

Das Pferd ist geimpft worden gegen .....  
(s. Eintragungen im Impfpass/Pferdepass)

Wurmkuren:  ja, letztmalig am ..... mit ..... /  nein

Das Pferd hat während der Besitzzeit beim Verkäufer  keine Krankheiten /  folgende Krankheiten gehabt: .....

3. a) Die Parteien sind sich einig, dass aus folgenden Besonderheiten/Eigenheiten des Pferdes keine Haftung des Verkäufers hergeleitet werden kann (z.B. Pferd lässt sich schlecht verladen/transportieren/ist nicht geländesicher/nicht schmiedefromm, Weben, Koppen etc. – zutreffendes eintragen –) .....

b) Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass den Verkäufer keine Haftung trifft in Bezug auf folgende Sachbereiche, für die ihm konkrete Kenntnisse fehlen (z.B. weil das Pferd im Gelände/Straßenverkehr noch nicht geritten wurde, keine Herdenerfahrung hat etc. – zutreffendes eintragen –): .....

c) Die Parteien sind sich außerdem einig, dass die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Pferdes nicht absehbar sind. Eventuelle mündliche Aussagen des Verkäufers über die Zuordnung des Pferdes hinsichtlich seiner vorwiegenden, dauerhaften Eignung z.B. als Dressur-/Spring-/Vielseitigkeits-/Fahr-/Voltigierpferd (nichtzutreffendes streichen) stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf subjektiv geprägten Eindrücken des Verkäufers. Auch ist eine Zusage hinsichtlich besonderer, dauerhafter Fähigkeiten des besprochenen Pferdes hiermit nicht verbunden.

Das Pferd wird verkauft, wie besichtigt und zur Probe geritten. Hinsichtlich der reiterlichen bzw. sportlichen Beschaffenheit wird der Zustand als vertraglich vereinbart zugrunde gelegt, der sich nach Besichtigung des Pferdes und/oder nach Proberitt durch den Käufer darstellt. Insoweit erfolgt der Verkauf unter vollständigem Ausschluss jeglicher Haftung.

Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gelten die vorstehenden Rechtsbeschränkungen auch nicht für eine Haftung bei grob fahrlässig verursachten Schäden und nicht für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, der Käufer ist Unternehmer.

### § 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt ..... € (i.W. .... Euro) .

Der Kaufpreis ist bei Kaufabschluss / bis zum ..... bar / per Scheck / auf das Konto Nr. .... bei ..... zu zahlen.

### § 4 Gefahr-, Lasten- sowie Eigentumsübergang

1. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des Pferdes sowie Lasten und Kosten gehen mit Wirksamwerden des Kaufvertrages auf den Käufer über. Der Kaufvertrag wird, wenn keine tierärztliche Untersuchung vorgesehen ist, sofort, bei Vereinbarung einer tierärztlichen Untersuchung gem. § 5 wirksam.

2. Die Zuchtbescheinigung/der Pferdepass werden bei Barzahlung des Kaufpreises übergeben / bei Eingang des Kaufpreises übergeben / bei Einlösung des Schecks übersandt / bei Eingang der vollen Kaufsumme dem Käufer übersandt (nichtzutreffendes streichen).
3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum am Pferd mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergehen soll. Der Verkäufer erklärt, dass zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung Rechte Dritter am Pferd nicht bestehen.

Der Verkäufer übergibt dem Käufer die das Pferd betreffenden Urkunden (z.B. Zuchtbescheinigung, Pferdepass, Eigentumsurkunde etc. – nichtzutreffendes streichen) .....

## **§ 5 Tierärztliche Untersuchung**

Für den Fall, dass die Parteien die Durchführung einer tierärztlichen Untersuchung vereinbaren, gilt folgendes:

1. Der vorstehende Kaufvertrag wird erst wirksam, wenn das Pferd durch den vom Verkäufer/Käufer zu beauftragenden Tierarzt Dr. .... untersucht ist und wenn sich der Käufer nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses entscheidet, das Pferd zu übernehmen. Der Käufer hat dem Verkäufer seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall wird der Verkäufer von seiner Verkaufsverpflichtung frei, wenn der Käufer seine Entscheidung nicht innerhalb von ..... Tagen nach dem Zeitpunkt der tierärztlichen Untersuchung dem Verkäufer mitgeteilt hat.
2. Der Auftraggeber bestimmt den Umfang der tierärztlichen Untersuchung und trägt die Kosten.

## **§ 6 Garantie**

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie oder sonstige Gewähr für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten des Pferdes, auch nicht dafür, dass das Pferd eine bestimmte Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer behält.

## **§ 7 Verjährung**

Mängelansprüche des Käufers verjähren in 3 Monaten nach Ablieferung des Pferdes.

## **§ 8 Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen des obigen Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden .

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

....., den .....

.....  
(Verkäufer)

.....  
(Käufer)

# Pferdekaufvertrag

- Vertrag zwischen Verkäufer, der Unternehmer ist, und einem privatem Käufer (Verbraucher) -

Zwischen

Herrn/Frau ..... (Verkäufer)

und

Herrn/Frau ..... (Käufer)

wird nachfolgender Kaufvertrag geschlossen:

## § 1

### Kaufgegenstand

Der Verkäufer verkauft dem Käufer das Pferd .....  
(Name des Pferdes)

Der Käufer hat Einsicht in die Zuchtbescheinigung/den Pferdepass genommen.

## § 2

### Beschaffenheitsvereinbarung

Der Käufer hat das Pferd besichtigt und probegeritten.

Die Parteien vereinbaren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs des Pferdes folgende

1. äußere Beschaffenheitsmerkmale:

Alter: ..... Geschlecht: ..... Farbe: .....

Lebensnummer: ..... Abzeichen: .....

Abstammung: .....

In einem Zuchtbuch eingetragen  ja /  nein.

2. sportliche Beschaffenheit:

Das Pferd ist  ungeritten,  angeritten,  sonstiges .....

Das Pferd ist  nicht /  bereits im Sport (  ohne Erfolg /  mit Erfolg ) verwendet worden.

Disziplin (z.B. Reitpferdeprüfungen, Dressur, Springen, Fahren etc. – zutreffendes eintragen –): .....

Klasse (z.B. E, A, L, M/B, M/A, S): .....

3. gesundheitliche Beschaffenheit aufgrund tierärztlicher Untersuchung:

Vereinbart wird der Gesundheitszustand, der sich aus der tierärztlichen Untersuchung durch den Tierarzt Dr. .... ergibt.

Der Inhalt des aufgrund der tierärztlichen Untersuchung angefertigten tierärztlichen Gutachtens wird zum Bestandteil des Vertrages gemacht. Die dort getroffenen tierärztlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand des Pferdes bestimmen die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes. Ausführungen im tierärztlichen Gutachten zum Verwendungszweck werden nicht Inhalt des vorliegenden Vertrages.

Das Pferd ist geimpft worden gegen .....  
(s. Eintragungen im Impfpass/Pferdepass)

Wurmkuren:  ja, letztmalig am ..... mit ..... /  nein

Das Pferd hat während der Besitzzeit beim Verkäufer  keine Krankheiten /  folgende Krankhei-  
ten gehabt: .....

4. a) Die Parteien sind sich einig, dass aus folgenden Besonderheiten/Eigenheiten des Pferdes keine Haftung des Verkäufers hergeleitet werden kann (z.B. Pferd lässt sich schlecht verladen/transportieren, ist nicht geländesicher, nicht schmiedefromm, Weben, Koppen etc. – zutreffendes eintragen –) .....

b) Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass den Verkäufer keine Haftung trifft in Bezug auf folgende Sachbereiche, für die ihm konkrete Kenntnisse fehlen (z.B. weil das Pferd im Gelände/Straßenverkehr noch nicht geritten ist, keine Herdenerfahrung hat etc. – zutreffendes eintragen –):  
.....

c) Die Parteien sind sich außerdem einig, dass die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Pferdes nicht absehbar sind. Eventuelle mündliche Aussagen des Verkäufers über die Zuordnung des Pferdes hinsichtlich seiner vorwiegenden, dauerhaften Eignung z.B. als Dressur-/Spring-/Vielseitigkeits-/Fahr-/Vollgierpferd (nichtzutreffendes streichen) stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf subjektiv geprägten Eindrücken des Verkäufers. Auch ist eine Zusage hinsichtlich besonderer, dauerhafter Fähigkeiten des besprochenen Pferdes hiermit nicht verbunden.

5. Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gelten die vorstehenden Rechtsbeschränkungen auch nicht für eine Haftung bei grob fahrlässig verursachten Schäden und nicht für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

### § 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt ..... € (i.W. .... Euro)  
zuzüglich ..... % MWSt.

Der Kaufpreis ist bei Kaufabschluss / bis zum ..... bar / per Scheck / auf das Konto Nr. ....  
bei .....  
zu zahlen.

### § 4 Gefahr-, Lasten- sowie Eigentumsübergang

- Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des Pferdes sowie Lasten und Kosten gehen nach Übergabe des Pferdes mit Wirksamwerden des Kaufvertrages gem. § 5 auf den Käufer über.
- Die Zuchtbescheinigung/der Pferdepass werden bei Barzahlung des Kaufpreises übergeben / bei Eingang des Kaufpreises übergeben / bei Einlösung des Schecks übersandt / bei Eingang des vollen Kaufpreises dem Käufer übersandt (nichtzutreffendes streichen).
- Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum am Pferd mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergehen soll. Der Verkäufer erklärt, dass zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung Rechte Dritter am Pferd nicht bestehen.

Der Verkäufer übergibt dem Käufer die das Pferd betreffenden Urkunden (z.B. Zuchtbescheinigung, Pferdepass, Eigentumsurkunde etc. – nichtzutreffendes streichen) .....

## § 5 Tierärztliche Untersuchung

1. Der vorstehende Kaufvertrag wird erst wirksam, wenn das Pferd durch den vom Verkäufer/Käufer zu beauftragenden Tierarzt Dr. ....  
untersucht ist und wenn sich der Käufer nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses entscheidet, das Pferd zu übernehmen. Der Käufer hat dem Verkäufer seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall wird der Verkäufer von seiner Verkaufsverpflichtung frei, wenn der Käufer seine Entscheidung nicht innerhalb von ..... Tagen nach dem Zeitpunkt der tierärztlichen Untersuchung dem Verkäufer mitgeteilt hat.
2. Der Auftraggeber bestimmt den Umfang der tierärztlichen Untersuchung und trägt die Kosten.

## § 6 Garantie

Der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie oder sonstige Gewähr für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten des Pferdes, auch nicht dafür, dass das Pferd eine bestimmte Beschaffenheit für eine bestimmte Dauer behält.

## § 7 Verjährung

Mängelansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Pferdes.

## § 8 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des obigen Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden .

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

....., den .....

.....

(Verkäufer)

.....

(Käufer)

## E R L Ä U T E R U N G E N

### zum Kaufvertrag zwischen Unternehmer/privatem Käufer

1. Der vorliegende Pferdekaufvertrag findet Anwendung zwischen einem Unternehmer-Verkäufer und einem privaten Käufer.

Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig gegen Entgelt tätig wird. Unter seiner gewerblichen Tätigkeit ist jede kaufmännische oder sonstige selbständige auf Dauer angelegte Tätigkeit zu verstehen.

In diesem Sinne sind also Landwirte, Pferdehändler, aber auch Berufsreiter oder Berufsreitlehrer usw. als Unternehmer anzusehen, wenn sie als Verkäufer auftreten.

2. Bei der Verwendung des vorliegenden Kaufvertrages handelt es sich um die Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen, auf die die rechtlichen Bestimmungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden sind.

Insoweit ist davon auszugehen, dass allgemeine Haftungsausschlüsse für Sachmängel und eine Verkürzung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche unter einem Jahr nicht möglich sind.

3. Bei Abweichung von den vorformulierten Vertragsbedingungen sollte dies nur unter Einholung von Rechtsrat geschehen.

## Das neue Recht beim Pferdekauf

Den meisten Reitern und Pferdebesitzern ist das Viehkaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit den §§ 481-492 unter dem Begriff „Kaiserliche Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel vom 27.3.1899“ bekannt. Im Zuge einer anstehenden Reform des Schuldrechts fallen mit Wirkung vom 1.1.2002 die genannten Vorschriften des BGB – und damit auch die Kaiserliche Verordnung vom 1899 – ersatzlos fort.

Hintergrund des Fortfalls der besonderen Regeln beim Viehkauf ist die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie der EU, die den deutschen Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 1.1.2002 eine Harmonisierung wesentlicher Aspekte des Kaufrechtes zu regeln. Die Gewährleistung für Mängel an Tieren soll nach den allgemeinen Regeln erfolgen, die auch für Sachen gelten. Der Gesetzgeber hält deshalb eine Sonderregelung für den Viehkauf für entbehrlich. Damit wird eine Unterscheidung der Hauptmängel (die sog. „Gewährsmängel“ Rotz, Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpeifen, Periodische Augenentzündung und Koppen) von den sog. Neben- oder Vertragsmängeln (z.B. Spat, Rehe, Hufrollenentzündung) entfallen. Gleichzeitig entfällt sowohl die 2-wöchige Gewährfrist bei Hauptmängeln als auch die Gewährfrist bei Nebenmängeln, soweit sie vereinbart werden konnte.

Das novellierte Schuldrecht, das ab 1.1.2002 die allgemeinen Gewährleistungsregeln für Sachen auch auf Tiere allgemein anwendet, führt zu folgenden Konsequenzen:

### 1.) Rechte des Käufers

Der Verkäufer hat die Verpflichtung, dem Käufer eine mangelfreie Sache zu verschaffen (§ 433 Abs. 1 Satz 2 BGB – neu). Ein Tier ist dann mangelfrei, wenn es bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Es ist weiterhin frei von Mängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (§ 434 Abs. 1 Nr. 1 BGB – neu) oder sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Tieren gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art des Tieres erwarten kann (§ 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB – neu).

- a) Im Falle eines Mangels kann der Käufer nach §§ 437, 439 BGB – neu – zunächst Nacherfüllung verlangen, und zwar nach seiner Wahl entweder in Form der Beseitigung des Mangels oder der Ersatzlieferung. D.h. er kann wählen, ob der Verkäufer den Mangel beseitigen muss oder ob er vom Verkäufer die Lieferung eines anderen Pferdes wünscht. Die Rückgabe eines Reitpferdes zum Auskurieren eines Hustens, zur Verbesserung des Futterzustandes oder Behebung von Ausbildungsmängeln kann zur Beseitigung des Mangels erwogen werden. Bei chronischen Krankheiten dürfte eine Mängelbeseitigung nicht möglich sein; diese sind meist nicht zu heilen, eine existierende degenerative Veränderung kann in vielen Fällen nicht beseitigt werden.

Auch die Lieferung eines anderen Pferdes als Ersatzlieferung dürfte in zahlreichen Fällen keinen Erfolg haben, weil es das betreffende Pferd nur einmal gibt und es sich insoweit in der Rechtssprache um eine „unvertretbare Sache“ handelt.

- b) Scheitert der primäre Nacherfüllungsanspruch (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung), dann kann der Käufer gem. § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB – neu –

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Kaufpreis mindern,
- Schadensersatz gem. §§ 440, 280, 281 BGB – neu – verlangen.

Rücktritt vom Vertrag heißt Rückgängigmachung des Vertrages durch Rückgewähr der jeweils ausgetauschten Leistungen (Geld zurück / Pferd zurück).

Bei der Minderung wird der Kaufpreis um den Betrag herabgesetzt, um den der Mangel den Wert der Sache, gemessen am Kaufpreis, mindert. Dies kann etwa die Kompensation für ein fortwährendes Gesundheitsrisiko sein. Die Schadensersatzpflicht ergibt sich daraus, dass die Mangelfreiheit eine Vertragspflicht darstellt, so dass eine mangelhafte Leistung eine Pflichtverletzung bedeutet. Danach muss der Verkäufer dem Käufer auf Schadensersatz für Kosten und u.U. sogar für entgangene Gewinnmöglichkeit haften.

## 2.) Beweislast

Grundsätzlich muss der Käufer beweisen, dass ein Mangel besteht und dass dieser bei Gefahrübergang (Übergabe des Pferdes) bereits vorlag. Diese allgemeine Beweislastregel ist nicht neu.

Neu ist aber aufgrund der Vorgabe der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie der EU, dass beim sog. Verbrauchsgüterkauf (wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer ein Pferd kauft) zugunsten des Käufers eine Beweiserleichterung gem. § 476 BGB – neu – vorgesehen ist. Verkauft danach ein gewerblicher Verkäufer (§ 14 BGB – Unternehmerbegriff) ein Pferd und zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Pferd bereits bei Gefahrübergang (Übergabe) mangelhaft war. D.h., in diesem Falle müsste der Verkäufer beweisen, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden war. Von dieser Beweislastumkehrregel gibt es eine Ausnahme nur, soweit diese widerlegliche Vermutung mit der Art der Sache oder der Art des Mangels unvereinbar ist. Hier wird die Rechtsprechung ein weites Betätigungsfeld finden und entscheiden müssen, ob die 6-monatige Beweislastumkehrregel oder deren Ausnahme beim Pferdekauf anzuwenden sind. Dies insbesondere im Hinblick auf das Veränderungsrisiko, dem das Pferd ständig durch Haltung, Fütterung oder Ausbildungsmaßnahmen unterliegt.

## 3.) Verjährung

Völlig neu im neuen Schuldrecht ist die Verjährung geregelt. Die Regelverjährung beträgt jetzt 2 Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB – neu).

Eine vertragliche Vereinbarung im Kaufvertrag über eine Verkürzung dieser Verjährungsfrist ist außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs möglich (Kaufvertrag zwischen privatem Käufer und privatem Verkäufer). Beim Verbrauchsgüterkauf eröffnet § 475 Abs. 2 BGB – neu – lediglich die Möglichkeit der Reduzierung der Verjährungsfrist durch Vertrag auf 1 Jahr, wenn es sich um eine gebrauchte Sache handelt. Hier stellt sich die Frage, ob ein etwa ½-jähriges Fohlen eine gebrauchte Sache ist oder erst ein angerittenes Reitpferd oder eine Zuchtstute. Auch hier wird die Rechtsprechung diese Rechtsfrage entscheiden müssen.

Abschließend soll erwähnt werden, dass sich die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) mit anderen betroffenen Verbänden massiv gegen die oben dargestellten neuen Regelungen gewendet hat. Sie hat insbesondere wegen des Tieren innewohnenden Veränderungsrisikos an den Verjährungsfristen und der Beweislastumkehr massive Kritik geübt und auf eine deutlich kürzere Verjährungsfrist sowie auf den Wegfall der Beweislastumkehr gedrängt. Der Gesetzgeber sah aber aufgrund der Vorgaben aus der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie der EU keinen Spielraum, den Änderungsvorschlägen zu folgen.

Dr. Wann

Justitiar der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)